

Erster Nachtrag

zum Vertrag über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
im Stadtgebiet Norderstedt

Die **Stadt Norderstedt**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
im Folgenden „Stadt“ genannt,

u n d

die _____,
vertreten durch den _____vorstand,
_____, 228__ Norderstedt,
im Folgenden „Träger“ genannt,

vereinbaren gemäß § 12 des Finanzierungsvertrages ab 01.08.2009 folgende Änderungen
und Ergänzungen:

§ 1

Der § 1 Nr. 3 und 4 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

3. Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

Betreuungsformen	Regelbetreuungen			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Ganztags	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
vormittags *)	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	32,5 Std.
nachmittags *)	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
¾-Betreuung	6,5 Std.	32,5 Std.	8,5 Std.	42,5 Std.
Hortgruppe + Ferien	3 Std.	15 Std.	4 Std.	20 Std.
	8 Std.	40 Std.	8 Std.	40 Std.

Betreuungsformen	Zusätzliche Betreuungszeiten			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Frühdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.

*) Eine Halbtagsbetreuung muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

**) Bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor und nach der Regelbetreuungszeit im Rahmen der max. Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen.

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit eigenverantwortlich fest. Dies gilt ebenso für die bedarfsorientierte Einrichtung eines Früh- und/oder Spätdienstes. Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

4. Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
Krippengruppe	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
Familiengruppe	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
Elementargruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Integrationsgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskinder
Waldgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder
Sondergruppe *)	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Hortgruppe	Schuleintritt – Ende der Grundschulzeit	Max. 15 Kinder

*) Großer Ausländeranteil, schwierige Kinder nach individueller Prüfung der einzelnen Gruppensituation (§ 25 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit Personalkostenerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 17.02.1993 Nr. II.1.1).

§ 2

Der § 2 Nr. 8 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

8. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Personensorgeberechtigte/n neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein Verpflegungsgeld aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§ 7 Nr. 2). In der Satzung (§ 10) sowie der Richtlinien zur Bildung einer Sozialtafel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigte/n ein, mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.

§ 3

Der § 5 Nr. 1 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. (vgl. Anlage 2 des Vertrages)

Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören nicht:

- Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).
- Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken

§ 4

Der § 5 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

3. Es werden die angemessenen Kosten, die durch die Sicherstellung der Verpflegung (Kosten für das Küchenpersonal, Aufwendungen für Lebensmittel sowie Transportkosten bei Fremdverpflegung) verursacht werden, gemäß der Richtlinie zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes bezuschusst.

§ 5

Der § 7 Nr. 3 und 9 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt geändert:

3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittswertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 und die jeweils aktuellen KGST-Werte (vgl. KGST-Bericht 6/2005, Die Kosten eines Arbeitsplatzes). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der KGST-Wert zugrunde gelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.
9. Neben den Zuschüssen nach Nrn. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren und des Verpflegungsgeldes entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.

§ 6

Der § 7 des Finanzierungsvertrages wird wie folgt ergänzt:

12. Die Berechnung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung. Die Meldung über Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung erfolgt einmal jährlich mit der Jahresrechnung. Für das Jahr 2009 ist eine einmalige Meldung der voraussichtlichen Kosten der Verpflegung und der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung im Jahr 2009 bis spätestens 01.09.2009 erforderlich.

Aufgrund dieser Meldung erfolgt eine Ermittlung der anerkennungsfähigen monatlichen Kosten pro Verpflegungsplatz. Es werden die Kosten, die den Anteil der Eltern am Verpflegungsgeld übersteigen bis zu einem monatlichen Höchstsatz in Höhe von 75,00 € pro Verpflegungsplatz bezuschusst.

Darüber hinaus entstehende Kosten gehören nicht zu den bezuschussbaren Betriebskosten und gehen daher zu Lasten des Trägers.

13. Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (Jahresrechnung) bis 30.04. des Folgejahres gemäß Anlage 2 erfolgt eine Abrechnung der im Vorjahr gezahlten Abschläge zum Verpflegungsgeld. Ergibt sich eine Überzahlung, so ist diese der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

§ 7

Nach § 8 des Finanzierungsvertrages wird neu eingefügt:

§ 8 a

Auszahlung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung

1. Die Auszahlung der Abschläge zum Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung erfolgt Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung. Im Jahr 2009 erfolgt die erstmalige Abschlagszahlung am 01.10.2009 für den Zeitraum 01.08. – 31.12.2009.
2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung über die zweckgebundene Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Der Träger ist verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Amt für Schule, Sport, Kindertagesstätten und Soziales vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

§ 8

Die in § 15 des Finanzierungsvertrages erwähnten Anlagen werden in angepasster Form Anlage dieses ersten Nachtrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen ersten Nachtrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

- Der Vorstand -

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister